

Rudolf Herrmann

# Der kirchliche Grundbesitz in Thüringen

(Sonderabdruck  
aus „Beiträge zur thür. Kirchengeschichte“  
Band IV Heft 3, 1939)

Frommannsche Buchhandlung  
Walter Biedermann, Jena

AuB-572/17

## Der kirchliche Grundbesitz in Thüringen

Von Rudolf Herrmann.

### Literatur.

- Gebhardt = Bruno Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, herausgegeben von Aloys Meister, 6. Aufl., 3 Bde, 1922/23.
- Handbuch = Handbuch der Kirchengeschichte, 4. Teil (Neuzeit), bearbeitet von Horst Stephan und Hans Leube, 2. Aufl., 1931.
- Herrmann = Rudolf Herrmann, Thüringische Kirchengeschichte, Band 1, 1937, Band 2, Lieferung 6/7, 1937.
- Lütge = Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, 1937.
- Schmidt = Heinrich Felix Schmidt, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung, 13, 1924, S. 1—214; Sonderdruck im Verlag Böhlau, Weimar).
- Schneider-Tille = Friedrich Schneider und Armin Tille, Einführung in die Thüringische Geschichte, 1931.
- Werminghoff = Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., 1913 (in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister, Band 2, Abt. 6).

### Einleitung.

Dieser Überblick will nicht die Forschung weiterführen, sondern Ergebnisse dieser Forschung für die praktische Bewertung zusammenfassen. Er versucht, die Grundlinien der Entwicklung möglichst knapp und in großen Umrissen zu zeichnen und die Unterlagen zu schaffen für eine der geschichtlichen Wirklichkeit entsprechende Behandlung der Fragen um das Kirchenland, die jetzt viele bewegen. Es ist demgemäß auf Vollständigkeit verzichtet.

Die Entstehung und Geschichte des Kirchengutes kann nur verstanden werden, wenn man gewisse Grundbegriffe und Zustände auf den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts-, Religions- und Kirchengeschichte kennt. In den folgenden Zeilen kann nur das Allernotwendigste gestreift werden.

Der kirchliche Grundbesitz geht in seinen Anfängen auf Schenkungen zurück. Bei diesen Schenkungen waren oft sehr nüchtern-praktische Be-

weggründe maßgebend. Aber überall spielt der in unzähligen Urkunden ausgesprochene Gedanke, daß die Schenkung um des Seelenheilens willen erfolge, eine Rolle. Es gilt, diesen Beweggrund zu verstehen.

Im Leben aller Völker und ihrer Religionen kommt das Opfer vor. Den Mächten, an die sich der Mensch gebunden fühlte, meinte er Gaben schuldig zu sein, um ihre Gunst zu gewinnen und ihnen Dank zu bezeugen. Auch unsere Vorfahren in vorchristlicher Zeit haben das getan. Sie haben den Göttern zur Gabe Früchte verbrannt, Tiere und sogar Menschen getötet. Sie taten es, um die Hilfe der Gottheit bei einer bevorstehenden Kriegsfahrt zu gewinnen oder den Dank für den Erntesegen oder für den Sieg im Kampf zum Ausdruck zu bringen. Als das Christentum zu unseren Vorfahren kam, schwand diese Art von Opfern. Die Kirche trat auf als die Anstalt, die Mittlerin sei zwischen Gott und Mensch, die alle guten Gaben der ewigen Macht den Menschen vermitteln könne. Die Kirche verkündigte einen Gott, der von den Menschen verlangte, daß sie sich frei hielten von böser Tat; nur dann könnten sie auf diese Hilfe rechnen und nach dem Tode teilhaben an dem Reich des Lichtes. Aber der Trieb zum Opfer blieb. Wenn man früher der Gottheit zu Ehren verbrannt und getötet hatte, so brachte man jetzt Gaben an Geld und Gut der Anstalt dar, die von sich sagte, daß sie Mittlerin sei zwischen Gott und Mensch. Das steht hinter den Spenden der deutschen Menschen im Mittelalter und hinter der Lehre von den guten Werken. Um des Seelenheilens willen spendete man Gaben den Armen und der Kirche.

Diese ganze Auffassung von der Kirche als Heilsanstalt hatte zwar wenig zu tun mit dem Evangelium, das Jesus Christus verkündigt hat. Aber es war die unter dem Einfluß griechisch-römischen Geistes gewachsene vergängliche Form des unvergänglichen Evangeliums, in der es zu den Germanen kam. Und es hat auch in dieser Form eine gewaltige sittliche Erziehungsarbeit geleistet, von der jede ausführliche Kulturgeschichte viel zu berichten weiß. Sie hat auch den Opfergedanken aus der Sphäre des Naturhaften in die des Menschlich-Sittlichen erhoben. Es war doch ein Fortschritt, wenn jetzt auch das Opfer bestimmt und gestaltet wurde durch die absolute Forderung des heiligen Gottes, der kein Gott der Willkür, sondern der Gerechtigkeit war, und von seinen Dienern, den Menschen, forderte: Ihr sollt euch freihalten von böser Tat, nur dann könnt ihr in diesem Leben und im Jenseits Kinder Gottes, Kinder des Lichtes sein.

Freilich, die Schuld der mittelalterlichen Kirche ist nicht zu bestreiten. Indem sie durch ihr Verhalten den Eindruck erweckte, als sei es ihre Lehre, daß der Mensch durch Schenkungen, Stiftungen und andere gute Werke allein ein Kind des Lichts werden könne, lenkte sie den frommen Eifer der deutschen Menschen in eine falsche Bahn. Diese Bahn wurde immer energischer beschritten. Der Schenkungseifer wurde gegen Ausgang des Mittelalters immer größer und führte zu dem sinnwidrigen und tragischen Ziel, daß die Masse des Volkes die Kirche zu hassen begann wegen des Reichtums, den es selbst ihr gespendet hatte. Der Klostersturm im Bauernkrieg war die Quittung dafür, daß der Anfaß der Heilslehre in der Kirche des Mittelalters falsch war.

Aber inzwischen war schon der Mann gekommen, der den Ausweg aus dem Wirrsal fand. Indem er der Lehre von den guten Werken die Lehre von der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben entgegenstellte (wie fremdartig klingt uns heute dieser Ausdruck, und wie weltumgestaltend war er damals, im 16. Jahrhundert!), drang er in das Zentrum der mittelalterlichen Heilslehre vor, von dem die Fehlentwicklungen ausgingen und von dem aus allein sie abgestellt werden konnten. Von hier aus entwurzelte Martin Luther auch den Anspruch der Kirche auf weltliche Pracht und Macht und brachte die unvergeßliche Wirkung des „armen Lebens“ Jesu, aus dessen niedriger Hülle der Glanz ewigen Lichtes leuchtet, wieder zur Geltung.

Wir werden auf den nächsten Seiten hören, wie im Verlauf der Auswirkungen von Luthers Tat die christliche Kirche von dem überflüssigen weltlichen Ballast befreit wurde, den sie sich selbst zum Verderb aufgeladen hatte. Freilich war dabei seine Meinung auch, daß diejenigen, die die Kirche von diesem Ballast befreiten, für den Unterhalt der Pfarrer und den Bestand des kirchlichen Lebens zu sorgen hätten.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das kirchliche Eigentum an Grund und Boden. Die große Masse dieses Grundbesitzes wurde im frühen Mittelalter, etwa in der Zeit zwischen 700 und 1000, den kirchlichen Einrichtungen geschenkt. Wenn wir uns eine klare Vorstellung davon machen wollen, wie das geschah und wer das tat, müssen wir uns den Standesaufbau des Volkes in jener Zeit klarmachen.

Der Thüringer Stamm setzte sich aus 3 Geburtsständen zusammen (d. h. Ständen, in die man hinein geboren wird): 1. Die Edelinge, der alte Volksadel, die Führerschicht des Stammes; sie waren verhältnismäßig zahlreich, jedenfalls im Verhältnis zur damaligen Gesamtheit

des Stammes viel zahlreicher, als etwa der gegenwärtige deutsche Adel im Verhältnis zum gesamten Volk. Seit der fränkischen Kolonisation wurde diese Schicht noch vermehrt durch den königlichen Dienstadel, d. h. durch Leute, die im Dienst des fränkischen Königs standen und als Beamte verwendet wurden. 2. Die Gemeinfreien; sie waren ebenso wie die Edelinges frei geboren und mit ihnen zusammen die Träger des öffentlichen Lebens; die Übergänge zwischen Edelingen und Gemeinfreien waren oft fließend. 3. Die Unfreien (Hörigen); sie hatten keinen Anteil am öffentlichen Leben, standen im Eigentum ihrer Herren, d. h. hauptsächlich der Edelinges, und konnten von diesen verkauft oder verschenkt werden wie eine Sache. Sie waren in der Hauptsache die Nachkommen der früheren Bewohner des Landes, die von neu ankommenden Stämmen unterworfen worden waren.

Wirtschaftlich betrachtet waren die Edelinges Grundherren, d. h. sie besaßen mehr Grund und Boden, als zum eignen Lebensunterhalt nötig war. Diesen Besitz an Land nutzten sie mit Hilfe ihres Besitzes an Menschen, d. h. an Unfreien. Diese bearbeiteten entweder das Land, das die Edelinges in Eigenwirtschaft genommen hatten, (entsprechend den heutigen Gutsarbeitern) oder hatten von ihnen ein kleines Stück Land zugeweiht erhalten, das ihnen ihren Lebensunterhalt gewährte, an dem sie aber kein Eigentumsrecht hatten. Für die Nutzung mußten sie ihrem Herrn Abgaben (Zinse) und Frondienste leisten. Der Besitz der Edelinges an Land und Unfreien war sehr mannigfaltig abgestuft. Der größte Grundherr d. h. Landbesitzer in Thüringen war seit 531 der fränkische König; ihm gehörte nicht nur der Landbesitz der besiegten thüringischen Könige, sondern vor allem auch das Niemandsland, d. h. die Wälder und Weiden, die noch von niemand in Besitz genommen waren; sie bildeten sicher die größere Hälfte des ganzen Landes.

Die Gemeinfreien waren der ursprüngliche Bauernstand. Seit der Karolingerzeit begann eine Entwicklung, in deren Verlauf die Gemeinfreien und die Unfreien zu einem neuen Stand verschmolzen, dem Bauernstand, wie wir ihn im späteren Mittelalter finden. Die Glieder dieses neuen Standes waren persönlich frei, aber das Land, das sie bearbeiteten, stand im Obereigentum eines Grundherrn; an ihn mußten sie Abgaben (Erbzinse) entrichten und z. T. auch Frondienste leisten.

Wir wenden uns nun den einzelnen Arten des kirchlichen Grundbesitzes zu, dem der Bistümer, der Klöster, der Pfarreien und der Ortskirchen.

### I. Der Grundbesitz der Bistümer.

Es handelt sich hier nicht um die Bistümer als kirchliche Sprengel, in denen der Bischof geistliche Befugnisse der Aufsicht, der kirchlichen Gesetzgebung usw. ausübte, sondern um den weltlichen Besitz der Bischöfe. Meist lag dieser innerhalb des kirchlichen Bistumsprengels, aber er umfaßte überall nur einen Teil, meist nur einen verschwindenden Teil davon.

Wie kam es, daß die deutschen Bischöfe Inhaber weltlicher Güter und Rechte wurden? Das ist nur zu verstehen, wenn man sich klar macht, daß seit der Zeit des fränkischen Merowinger-Reiches die Bischöfe nicht nur Träger kirchlicher, sondern auch staatlicher Befugnisse waren. Das hing damit zusammen, daß die christliche Kirche seit dem Übertritt der Franken zum Christentum (496) Staatskirche war.<sup>1)</sup> Der König hatte die Befugnis, kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen. Dabei stand ihm die Versammlung der Bischöfe, das Konzil, zur Seite; der König berief es ein, setzte seine Beschlüsse, wenn er sie billigte, in Kraft und führte sie durch. Umgekehrt waren die Bischöfe an der staatlichen Verwaltung beteiligt. Sie nahmen an den Reichstagen teil und dienten dem König auf allen Gebieten des staatlichen Lebens: als Minister, wie wir heute sagen würden, als Gesandte, als Heerführer usw. Sie leisteten dem öffentlichen Leben noch einen anderen Dienst; an den Bischofsitzen befanden sich die Domschulen, neben den Klosterschulen die einzigen Bildungsstätten des frühen Mittelalters.

Als das gewaltige Reich Karls des Großen sich auflöste und das ostfränkische Teilreich allmählich zum Deutschen Reich wurde, waren seine ersten Jahrhunderte erfüllt von einem unausgesetzten Ringen zwischen der zusammenhaltenden und verbindenden Königsgewalt und der auseinanderstrebenden, nur an sich selbst denkenden Macht der weltlichen Großen (Herzöge). In dieser Zeit waren die deutschen Bischöfe die zuverlässigsten Bundesgenossen der Könige. Sie mußten in ihrem eigenen Interesse, um der Ordnung und um des Rechtes willen, eine starke Königsgewalt wünschen. In der Zeit der Normannen- und Ungarnstürme (Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh.), aber auch in den beiden folgenden Jahrhunderten, haben sie wesentlich und entscheidend dazu beigetragen, daß das Deutsche Reich nicht in einzelne Stammesherzogtümer zerfiel, sondern eine — wenn auch nur recht wenig straff

1) Werminghoff 11.

zusammengefaßte — Einheit blieb. Erst als die weltlichen Machtbestrebungen des Papsttumes mit dem deutschen Königtum zusammenstießen und den unheilvollen Investitur-Streit entfesselten, haben sie teilweise gegen den König gestanden. Aber auch später noch, vor allem unter Friedrich Barbarossa, haben viele deutsche Bischöfe den deutschen Königen und Kaisern außerordentlich wichtige Dienste geleistet. Über alle diese Dinge unterrichtet jedes wissenschaftliche Lehr- oder Handbuch der deutschen Geschichte ausführlich.

Wenn man diesen Zusammenhang bedenkt, nimmt es nicht wunder, daß im frühen Mittelalter die deutschen Könige ein Interesse daran hatten, die Macht der Bischöfe zu stärken. Der Besitz der deutschen Bistümer an Gütern und Rechten beruht fast ausschließlich auf Schenkungen der deutschen Könige. Sie geschahen gewiß auch um des Seelenheiles willen, wie es häufig in den Schenkungsurkunden ausgesprochen ist, hatten aber doch den genannten sehr nüchternen, praktischen Hintergrund. Freilich wurde die Macht der Bischöfe, die sie den Königen verdankten, für diese letzteren verhängnisvoll, als es dem Papst in Folge des Investitur-Streites gelungen war, die Bischöfe mehr und mehr in Abhängigkeit von Rom zu bringen.

Als im 13. Jahrhundert die weltlichen Großen zu Landesherren wurden, indem aus Grundherrschaft und öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Befugnissen eine einheitliche Herrschaftsgewalt zusammenwuchs, nahmen die Bistümer an dieser Entwicklung teil. Wie jene, so waren auch die Bischöfe bestrebt, abgerundete und geschlossene Gebiete (Territorien) zu erwerben, in denen sie möglichst viele Besitztitel und öffentlich-rechtliche Befugnisse (Gerichtsbarkeit usw.) in ihrer Hand vereinigten. Seitdem gab es in Deutschland neben den weltlichen Territorien der Herzöge, Grafen und sonstigen Herren auch geistliche Territorien oder Landesherrschaften. Ihre Herrscher, die Bischöfe und Erzbischöfe, fühlten sich, gleich ihren weltlichen Kollegen, in erster Linie als Landesherren, nicht mehr als Stützen des Königtums, oft aber auch nicht als Werkzeuge der Päpste.

Wenden wir das auf Thüringen an.<sup>2)</sup> Die wichtigsten weltlichen Territorien waren: die der Landgrafen von Thüringen, der Grafen von Henneberg und Käfernburg-Schwarzburg, von Berka, Lonna-Gleichen und Weimar-Orlamünde, der Bögte von Weida und Gera (Vorfahren

2) Schneider-Tille 20 ff.

der späteren reußischen Fürsten), der Herren von Blankenhain, Frankenstein, Kranichfeld, Lobdaburg, Lannroda usw. Daneben war es nur in einem Bistum gelungen, ein geschlossenes Territorium innerhalb des jetzigen Landes Thüringen zu gewinnen: dem Bistum (Erzbistum, später Kurfürstentum) Mainz. Daneben hatten auch die Bischöfe von Zeitz-Naumburg und Würzburg Herrschaftsrechte in unserem Gebiet erworben. Aber die ersteren konnten sie offenbar nicht lange behaupten. Ihr späteres Territorium ragte an keiner Stelle in unser Gebiet hinein. Würzburg konnte sich in Thüringen länger behaupten; aber 1542 ging ihr letzter Besitz, die Stadt Meiningen nebst Umgebung, durch Tausch an die Grafen von Henneberg über.

Die erste Grundlage für das Mainzer Territorium in Thüringen stammte sicher aus der Ausstattung des Bistums Erfurt, das nur wenige Jahre um 750 bestand. Diese Ausstattung, Besitztümer und Rechte vor allem in der Stadt Erfurt und ihrer nächsten Umgebung, stammte sicher von den fränkischen Königen. Sie blieb, wenn auch unter sehr wechselnden Rechtsformen, länger als ein Jahrtausend im Besitze der Mainzer Erzbischöfe.

Die geistlichen Territorien (Bistümer und Erzbistümer) sind heute restlos in weltlichen Besitz verwandelt. Das geschah in 2 Etappen. Im Norden und Osten Deutschlands, der sich zum größten Teil der Reformation erschloß, wurden die Territorien der Bistümer im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts dadurch in weltliche Fürstentümer umgewandelt, daß Söhne evangelischer Fürstenhäuser zu „Administratoren“ dieser Gebiete gewählt wurden. Thüringen wurde von diesem Vorgang nicht berührt. Die noch übrigen Bistümer wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in weltlichen Besitz übergeführt.<sup>3)</sup> Er bedeutete eine Beschlagnahme des gesamten bischöflichen Eigentums. Napoleon hatte damals das ganze linke Rheinufer Frankreich einverleibt. Die deutschen Fürsten, die hier Besitzungen gehabt hatten, sollten entschädigt werden. Napoleon einigte sich mit Rußland über einen Entschädigungsplan, der die Aufhebung sämtlicher geistlicher Territorien und ihre Verteilung an die weltlichen deutschen Fürsten vorsah. Da Preußen und Österreich sich über die Entschädigungsfrage nicht einigen konnten und das Deutsche Reich als solches ohnmächtig war, konnte Napoleon als

3) Gebhardt 2, 465 ff.

Diktator auftreten, und die deutschen Fürsten suchten bei seinen Ministern für sich herauszuholen, was möglich war.

„Was sich hier abspielte, war nichts weiter als ein politischer Handel auf Kosten des Schwächeren, dessen Zeit abgelaufen war.“<sup>4)</sup> So unerfreulich der Vorgang durch seine Veranlassung und seine Begleiterscheinungen im einzelnen war —, aufs Ganze gesehen bedeutete er einen Fortschritt. Einst, ein Jahrtausend früher, lag es im Interesse der Einheit des Reiches, daß die Bischöfe, die sichersten Stützen der Königsmacht, möglichst mächtig seien. Das war längst vorbei. Und nun gehörte es zu den Aufräumungsarbeiten, die Napoleon in Deutschland leistete, daß die geistlichen Territorien verschwanden. Ein Fortschritt war es nicht nur vom Standpunkt der nationalen deutschen Politik aus, sondern auch von den Gedanken der Reformation Martin Luthers her gesehen. Zu der Verderbnis des Christentums, die er bekämpfte, gehörte auch dieses, daß kirchliche Stellen Träger weltlicher Macht waren, und mit Fürsten und Königen rivalisierten, ja sich über sie erhoben. Das war nunmehr für immer vorbei.

## II. Der Grundbesitz der Klöster.

Gemeint sind hier die „monastischen“ Niederlassungen aller Art: Männer- und Frauenklöster, geistliche Stifter, Niederlassungen der geistlichen Ritterorden (Deutscher Ritterorden, Johanniter usw.).

Bei Beginn der Reformation gab es in unserem Gebiet etwa hundert derartige Niederlassungen.<sup>5)</sup> Sie waren zu sehr verschiedenen Zeiten entstanden, vom 8. bis 15. Jahrhundert. Sie besaßen Grund und Boden in sehr verschiedenem Umfang, die ältesten am meisten, die jüngsten am wenigsten.

Die beiden Niederlassungen, die den bei weitem größten Grundbesitz in Thüringen hatten, lagen außerhalb unseres Gebietes: Fulda und Hersfeld. Sie waren die ältesten Klöster im mitteldeutschen Raum überhaupt. Fulda wurde 744 gegründet, Hersfeld 768/69. Den umfangreichen Grund und Boden, mit dem sie zunächst ausgestattet wurden, stellten die fränkischen Könige bzw. Hausmeier zur Verfügung. In den folgenden Jahrzehnten wuchs bei beiden Klöstern der Grundbesitz weiterhin gewaltig an. Bei Fulda wird er für die Zeit der sächsischen Könige auf 3000 Hufen, bei Hersfeld für die Zeit um 810 auf 1325 Hufen

4) Handbuch 4, 171.

5) Herrmann 1, 299 ff.

angegeben.<sup>6)</sup> Wohl gemerkt nur für Thüringen. Beide Klöster hatten natürlich auch außerhalb Thüringens Besitz. Wo sich in der Literatur größere Zahlen finden, ist damit der gesamte Besitz einschließlich des außerhalb Thüringens gelegenen gemeint. — Wie groß war eine Hufe? Das läßt sich leider nicht genau angeben. Nur soviel kann gesagt werden, daß sie „so etwas wie ein Normalbesitz der Bauernfamilie“ war, also so groß, daß sie die wirtschaftliche Grundlage für das Leben einer Bauernfamilie darstellte. Daß der Umfang einer solchen Bauern-Nahrung sehr verschieden sein konnte, ja mußte, je nach Lage, Bodengüte und Nutzungsart, ist jedem Sachverständigen ohne weiteres klar.

Die beiden Klöster haben diese 3000, bzw. 1325 Hufen nicht selbst bewirtschaftet. Vielmehr war der bei weitem größte Teil an unfreie oder freie Bearbeiter des Landes (Bauern) ausgetan. Sie „besaßen“ die Hufe (d. h. saßen darauf), bearbeiteten sie und lebten von ihrem Ertrag; das Eigentum des Klosters war nur ein Obereigentum; es kam darin zu Ausdruck und Anerkennung, daß die bäuerlichen Besitzer dem Kloster Abgaben (Erbzins) und Frondienste zu leisten hatten.

Der Besitz dieser beiden Klöster stammt fast ausschließlich aus Schenkungen. Wir sind insbesondere bei Fulda ziemlich gut über die Schenker unterrichtet. In erster Linie stehen da die deutschen Könige, die nicht nur die erste Ausstattung zur Verfügung stellten, sondern auch später noch recht umfangreiche Schenkungen machten. Daneben erscheinen als Schenker: „Grafen und Edle, Männer und Frauen, Priester und Nonnen, Bauern und Grundherren, Freie und Vasallen.“<sup>7)</sup> Die Bauern konnten natürlich von ihrem kleinen Besitz nur ganz unbedeutende Feldflächen schenken. Auf's Ganze gesehen wird man sagen müssen, daß fast der gesamte Grund und Boden der beiden Klöster von den Königen und großen Grundherren stammte.

Fulda und Hersfeld waren Reichsklöster, d. h. sie unterstanden unmittelbar dem König, weil dieser den Grund und Boden für die erste Ausstattung zur Verfügung gestellt hatte. Für diese alten und begüterten Reichsklöster gilt weithin daselbe, wie für die politische Haltung und Entwicklung der Bistümer. Sie waren bis zum 11. Jahrhundert Stützen der Königsmacht und Reichseinheit, aus wohlverstandenen Eigeninteresse: nur ein starkes Königstum konnte sie vor dem gewalttätigen Zugriff der weltlichen Großen schützen. Wie die Bistümer, so entwickelten

6) Lütge 171 ff.

8) Lütge 272.

sich auch diese Reichsklöster zu Territorien (Landesherrschaften). Ihre Vorsteher, die Äbte oder Pröpste, hatten in ihrem Gebiete dieselben landesherrlichen Befugnisse, wie irgend ein weltlicher Graf oder Herr, oder ein Bischof in dem seinen. Damit hängt das Streben nach Ab- und Geschlossenheit des Besitzes zusammen. Ursprünglich war er bei Fulda wie bei Hersfeld weit über das Land hin verstreut. Die Äbte waren bemüht, durch Kauf, Verkauf und Tausch die entfernter gelegenen Besitzungen abzustößen und ein geschlossenes Gebiet zu erwerben. Es gelang in beiden Fällen, doch Fulda in größerem Umfang als Hersfeld. Das Territorium von Fulda reichte in unser Gebiet hinein: Gegend von Geisa (Amt Rockenstuhl) und von Dermbach (Amt Fischberg). Weniger war das bei dem Hersfelder Territorium der Fall; zu ihm gehörten nur gewisse Rechte in der Gegend von Bacha.<sup>9)</sup>

Die entfernter gelegenen Besitzungen dieser beiden Klöster gingen nicht nur durch Kauf und Tausch verloren, sondern auch durch Verpfändung und durch Verlehnung: die Äbte trugen gewisse Güter weltlichen Großen zu Lehen auf; das Obereigentum schrumpfte allmählich ein, die Lehens-träger beachteten es nicht mehr und die Äbte hatten nicht die Macht, ihre Ansprüche durchzusetzen. Auf diese Weise kam diesen ältesten und reichsten Klöstern schon im Laufe des Mittelalters ein großer Teil des geschenkten Besitzes wieder abhanden und kehrte in weltliche Hände zurück. „Wie gewonnen, so zerronnen.“

Seit dem 11. Jahrhundert entstanden auch in unserem Gebiet selbst Klöster. Jetzt waren es nicht mehr die Könige, die den Grund und Boden für die erste Ausstattung zur Verfügung stellten, sondern die begüterten Grafen- und Herrengeschlechter des Landes. So gründeten die Landgrafen von Thüringen das Kloster Reinhardsbrunn, ein Graf von Käfernburg-Schwarzburg Georgenthal, die Witwe eines Grafen von Tonna-Gleichen Volkenroda, ein Graf von Henneberg Beptra, ein Vogt von Weida Mildensfurth. Von edelfreien Geschlechtern wurden Paulinzella, Zella b. Dermbach, Heusdorf und Ichtershausen gegründet. Neben ihnen sind vor allem noch Saalfeld und Bürgel zu nennen. Diese älteren Klöster in Thüringen standen Fulda und Hersfeld, den Gründungen der Könige, an Besitz ebenso weit nach, wie der Besitz dieser thüringischen Herrengeschlechter dem der Könige. Keins von ihnen brachte es zu einer

9) Herrmann 1, 44.

ausgebildeten Landesherrschaft, wie das bei Fulda und Hersfeld der Fall war.

Die Klostergründungen gingen immer weiter. Alle Herrengeschlechter, auch die weniger begüterten, wollten ihre Hausklöster haben. Neben der Sorge um das Seelenheil spielten auch andere Rücksichten dabei eine Rolle. Man wollte möglichst stattliche Erbbegräbnisse haben; stille Zufluchtsorte, in die man sich zurückziehen konnte nach den Stürmen des Lebens, wenn der Tod näher kam; standesgemäße Versorgungsstätten für unverheiratete Töchter, aber auch auskömmliche Pfründen für einige der zahlreichen Söhne, damit bei dem großen Kinderreichtum, der damals auch in den höheren Ständen vorhanden war, der Familienbesitz nicht zu sehr zersplittert werde. Seit dem 13. Jahrhundert waren auch Familien des niederen Adels, schließlich sogar wohlhabende Bürger in den neugegründeten Städten an den Klostergründungen beteiligt. Je geringer der Besitz der Gründer war, desto kleiner wurde die Ausstattung. Dieser Entwicklung begegnete eine solche innerhalb des Klosterwesens selbst. Seit dem 13. Jahrhundert kamen neue Mönchsorden auf, die das Gelübde der Armut ernster nahmen als die älteren Orden. Das waren die sogenannten Bettelorden: Franziskaner, Dominikaner usw. Besonders die ersteren führten zeitweise die Besitzlosigkeit ganz streng durch; sie hatten keinen Grundbesitz, außer etwa einem Hausgarten, den sie selbst bearbeiteten, oder einem kleinen Stücklein Wald zum Feuerholz. Von den obengenannten etwa 100 Klöstern hatte ein ganz beträchtlicher Teil keinen oder fast keinen Grundbesitz. Trotzdem war der Umfang des Grund und Bodens aller Klöster insgesamt nicht ganz unbedeutend. Genaue Angaben sind bei der Beschaffenheit der Quellen unmöglich.

Der gesamte Grundbesitz der Klöster ist, wie in ganz Deutschland, so auch in Thüringen, heute längst nicht mehr in kirchlicher Hand, sondern in der weltlicher Gewalt, und zwar meist des Staates. Wie bei den Bistümern, so geschah dieser Übergang auch bei den Klöstern im wesentlichen in 2 Etappen: zur Zeit der Reformation und zur Zeit Napoleons.

Nach dem Auftreten Luthers leerten sich die Klöster. Seine Lehre, daß ein Leben treuer Pflichterfüllung im Beruf in Gottes Augen mehr wert sei, als das klösterliche Leben in beschaulichem Müßiggang, schlug durch. Die Frage erhob sich, was aus dem herrenlosen Klostergut werden sollte. Luthers Meinung war: der Landesherr solle es in seine Verwaltung nehmen und den Abwurf für die Kirchen, Schulen und sonstige „milde Sachen“ (wir würden heute sagen: Zwecke der Volkswohlfahrt) ver-

wenden, den Rest aber für den „gemeinen Nutz“, d. h. für allgemeine staatliche Zwecke. Demgemäß wurde von den verschiedenen Thür. Landesherren, den Wettinischen Kurfürsten und Herzögen, den Grafen von Henneberg und Schwarzburg und den Herren Reuß, verfahren. Die rund 100 Niederlassungen klösterlicher Art, die bei Beginn der Reformation in unserem Gebiete bestanden, verschwanden im Laufe weniger Jahrzehnte fast restlos.

Im Gebiete der Ernestiner, das damals den größten Teil des jetzigen Landes Thüringen umfaßte, wurden die Klostergüter 1533 einer besonderen Verwaltung unterstellt (sequestriert), seit 1543 aber mit dem landesherrlichen Kammervermögen vereinigt. Für die Zeit der Sequestration lassen sich, wenigstens für manche Jahre und Bezirke, genaue Zahlen über die Verwendung des Abwurfes des Klostergrundes angeben. Im Thüringer Kreis, wo die ältesten und reichsten Klöster lagen, betrugen die Einnahmen (d. h. wohl richtiger der Reingewinn aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Klostergrundes) für die Jahre von 1532 bis 1538: 72 683 Gulden; davon wurden ausgegeben:

für noch lebende Ordensleute, für Pfarrer und sonstige gemeinnützige Zwecke	22 242 Gld.
Universität Wittenberg	1 400 Gld.
Verwaltung	2 035 Gld.
dem Kurfürsten zum Schloßbau	5 000 Gld.
zur staatlichen Schuldentilgung	36 156 Gld.
Verschiedenes	5 583 Gld.

„Hier wurde also die Hälfte der gesamten Überschüsse für staatliche Schuldentilgung verwendet. Ähnlich war es in Franken, wo in derselben Zeit von 11 500 Gulden Gesamteinnahme 6048 zur Schuldentilgung abgeführt wurden. Insgesamt wurden für diesen Zweck 1533—1543 aus den Thür. und fränkischen Klöstern 97 361 Gulden aufgewendet. Für die Zeit nach der Sequestration ist es wesentlich schwerer, derartige Übersichten zu gewinnen, weil die Klöstereinkünfte nunmehr in den Amtsrechnungen erscheinen.“<sup>10)</sup>

Sedenfalls ergeben diese wenigen Zahlen, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation ein ganz beträchtlicher Teil des Abwurfes der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Klostergüter für rein staat-

10) Herrmann 2, 100.

liche Zwecke verwendet wurde. Später, durch das sogenannte Bewidmungswerk (um 1550) und im Anschluß an die Visitation von 1554/55, wurden noch einmal größere Beträge als jährliche dauernde Zulagen für gering ausgestattete Pfarrstellen und für Schulen bewilligt. Aber den gesamten Abwurf der Klosterländereien machte auch das noch nicht aus. — Ganz ähnlich wie im Ernestinischen Gebiet war es in den übrigen Territorien (Schwarzburg, Henneberg usw.).

Auch wenn in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation der gesamte Abwurf des Klostergrundes für kirchliche Zwecke verwendet worden wäre, — was aber, wie wir sahen, nicht der Fall war —, würde schon 100 Jahre später das Bild sehr anders ausgesehen haben. Die Zuschüsse für Pfarreien und Schulen waren zum allergrößten Teil in Geld festgesetzt. Das dauernde Sinken des Geldwertes hatte einen nominell dauernd steigenden Ertrag der in Rede stehenden Güter zur Folge, die Geldleistungen an Pfarreien und Schulen aber blieben nominell gleich, d. h. ihr Anteil am Gesamtertrag verminderte sich dauernd. Daraus leuchtet ein, daß die Einkünfte der Pfarreien dauernd zurückgingen, wertbeständig blieb ja nur der Abwurf des Pfründenlandes und das, was in Naturalien (Dezem usw.) geleistet wurde. Zu dieser, durch alle Jahrhunderte gehenden Geldentwertung kam die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltung, die besonders im 19. Jahrhundert in Erscheinung trat. Beides zusammen hatte zur Folge, daß im 19. Jahrhundert die Pfarrergehälter im Vergleich zu den Besoldungen Angehöriger anderer Berufsstände mit ähnlicher Vorbildung auf einen unerträglichen Tiefstand sanken. Das ist der Grund, weshalb die einzelnen thüringischen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts bestimmte Summen für die Aufbesserung der Pfarrergehälter aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung stellten. Gewiß war dabei die Einsicht ausschlaggebend, daß die deutschen Staaten sich überhaupt verpflichtet fühlten, für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens und Wesens in ihrem Bereiche zu sorgen, weil die christliche Religion seit mehr als einem Jahrtausend in den deutschen Menschen eine Entfaltung innerster und lehter Widerstandskräfte im Lebenskampf befördert hatte, die nichts anderes sonst leisten kann. Aber geschichtlich betrachtet stehen die Klostergüter dahinter, die im 16. Jahrhundert durch die Tat Martin Luthers aus kirchlichem in staatlichen Besitz überführt wurden und nach seiner Meinung die neuen Eigentümer verpflichteten, in Zukunft für die Aufrechterhaltung

des kirchlichen Lebens zu sorgen.<sup>11)</sup> — Bekanntlich wurden diese Leistungen der einzelnen früheren thüringischen Staaten an ihre Landeskirchen 1929 zu einer einheitlichen Summe zusammengefaßt und durch Vertrag vom 24. 8. / 19. 9. 1929 der Thüringer evangelischen Kirche, der Rechtsnachfolgerin der früheren Thüringer Landeskirchen, als Jahresleistung feierlich zugesichert.

Das alles wird deutlicher werden, wenn wir uns jetzt der Frage zuwenden, was in der Reformationszeit aus dem Grundbesitz der Klöster selbst wurde — bisher war nur von seinem Abwurf die Rede. Die Antwort lautet: er ist mit ganz geringen Ausnahmen an die Landesherren übergegangen und mit dem Kammervermögen verschmolzen worden.

Die Klöster jüngerer Gründung (Bettelklöster) lagen meist innerhalb der Mauern der Städte. Sie hatten, wie oben bemerkt wurde, nur ganz geringfügigen Grundbesitz. Einige dieser Klöster gingen mit ihrem geringen Besitz durch Schenkung seitens der Landesherren an die Städte, bezw. die „gemeinen Kästen“ (später Kirchkasten genannt) über; so das Augustinerkloster in Gotha 1529 an den dortigen Rat, das in Neustadt a. d. Orla 1531 an den gemeinen Kasten daselbst.<sup>12)</sup> Die Überweisung erfolgte jedoch nicht für allgemeine städtische Zwecke, sondern zweckbestimmt zur Unterhaltung der Pfarrer, Kirchen und Schulen. Auf solchen Schenkungen von Klostergut beruhen zum Teil die Leistungen, die manche Thüringer Städte noch heute an ihre Kirchengemeinden haben. Die Gebäude wurden zu Pfarr- oder Schulhäusern bestimmt, so in Eisenach die der Dominikaner (das Eisenacher Gymnasium befindet sich noch jetzt im ehemaligen Kloster), in Weida die der Franziskaner. Aber diese Überweisung von Gebäuden und Grundstücken für kirchliche Zwecke umfassen nur einen ganz winzigen Bruchteil des gesamten klösterlichen Grundbesitzes. Sicher neun Zehntel oder mehr kamen in die Hand der Landesherren. Schon in der Reformationszeit wurde ein Teil dieses Grundbesitzes verkauft und der Erlös für allgemeine staatliche Zwecke verwendet, z. B. 1540 die liegenden Güter des Kreuzklosters in Gotha, 1541 die des Magdalenitenklosters in Altenburg, 1542 die des Dominikanerinnenklosters in Weida, 1543 die des Nonnenklosters Eisenberg und des Bergerstiftes in Altenburg, 1544 Äcker des Nonnenklosters in Stadtroda und der beiden Nonnenklöster (St. Nikolaus und St. Katha-

11) Herrmann 2, 103.

12) Herrmann 2, 100.

rina) in Eisenach und der Karthause daselbst.<sup>13)</sup> Hier und da wurden an Stelle von Klosterhöfen Bauerndörfer gegründet; so entstanden, um auch dafür ein Beispiel zu nennen, um 1550 die Dörfer Menteroda und Hohenbergen auf dem Grund und Boden, der früher von Höfen des Klosters Volkenroda aus bewirtschaftet worden war, d. h. das frühere Klosterland wurde gegen Erbzins und Frohn an Bauern ausgetan.<sup>14)</sup> Auch später noch wurde Klosterland von der landesherrlichen Kammer verkauft; so (auch das nur ein Beispiel für viele) wurde 1810 das Land des früheren Klosters Volkenroda, das vom Kloster selbst bewirtschaftet und dann eine landesherrliche Domäne geworden war, an einen Landwirt für 20 000 Taler in Erbpacht gegeben; das jährliche Erbpachtgeld betrug später rund 2000 Taler.<sup>15)</sup> Trotz dieser Verkäufe blieb der größte Teil des gesamten früheren Klostergrundes Kammervermögen und ist heute Eigentum des Landes Thüringen. „Nach dem Thür. Staatshandbuch von 1931 besaß damals das Land Thüringen reichlich 100 Staatsdomänen; von ihnen geht fast ein Viertel auf früheren Klosterbesitz zurück; ich denke an die Domänen in Bad Berka, Kreuzburg, Cronschwitz, Eppersburg, Frankenhäusen, Frauenprießnitz, Göltingen, Heusdorf, Schtershausen, Kapellendorf, Klostersaundorf b. Allstedt, Lehesten, Liebstedt, Meilig, Mildensfurth, Mönchpiffel, Oberweimar, Oldisleben, Petersberg, Schlotheim, Thalbürgel, Zwätzen; eine eingehende Untersuchung würde sicher ihre Zahl noch vergrößern.“<sup>16)</sup>

Aber die Klöster besaßen nicht nur ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sondern auch Waldungen, die vielleicht noch umfangreicher waren. Im Ernestinischen Gebiet wurden diese Klosterwälder 1533 bei der Sequestration nicht in diese einbezogen, sondern gingen unmittelbar an die fürstliche Kammer über zur Vergrößerung der landesherrlichen Wildbahn. Sie gehören heute gleich den landwirtschaftlich genutzten Klostergrundstücken dem Lande Thüringen. „Wie groß der Anteil des früheren Klosterbesitzes an den rund 170 000 Hektar Thür. Staatswaldes ist, darüber läßt sich nichts aussagen, da die Angaben über die Größe der Klosterwälder im 16. Jahrhundert zu ungenau sind.“<sup>17)</sup> Die Staatsforsten am Nordhang des nördlichen Thür. Waldes werden zu einem großen Teil auf den Besitz der Klöster Reinhardsbrunn und Georgenthal

13) Herrmann 2, 101.

14) Staatsarchiv Weimar, Ernest. Gesamtarchiv Reg. Zi 2628.

15) U. Beck, Gesch. des Gotha'schen Landes 4, 1876, 332.

16) Herrmann 2, 103.

17) Herrmann 2, 103.

zurückgehen, die in der Gegend von Saalfeld und Probstzella auf den des Klosters Saalfeld, die um das obere Rinnetal auf den des Klosters Paulinzella; die in der Gegend von Bürgel und Klosterlausnig werden einst diesen beiden Klöstern gehört haben usw.

In der Reformationszeit verschwand auch das Territorium der Reichs- abtei Hersfeld. Es geriet unter den Einfluß der evangelischen Land- grafen von Hessen-Kassel und wurde ihnen durch den westfälischen Frie- den als weltliches Fürstentum übertragen. Soweit es in das jetzige Land Thüringen hereinragte (Gegend von Bacha), kam es durch den Wiener Kongreß an das Großherzogtum Sachsen-Weimar und gehört jetzt dessen Rechtsnachfolger, dem Lande Thüringen.

Die zweite Etappe der Verweltlichung des Kirchengutes, die napoleo- nische Zeit, brachte dem in Thüringen noch vorhandenen Rest klöster- lichen Besitzes das Ende. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde mit den übrigen geistlichen Territorien auch das der Reichs- abtei, seit 1752 Bistum, Fulda als solches aufgehoben und zunächst dem Fürsten Wilhelm Friedrich von Nassau-Drainien überwiesen.<sup>18)</sup> Nach mehrfachem Besitzwechsel kam der in das heutige Land Thüringen hinein- ragende Teil (Gegend von Geisa und Dermbach) 1815 durch den Wiener Kongreß an das Großherzogtum Sachsen-Weimar und ging mit diesem 1920 im Lande Thüringen auf. Um dieselbe Zeit wurden auch die letzten Reste geistlicher Grundherrschaft, die in Thüringen noch bestanden, nämlich einige Kommenden des Deutschen Ritterordens (Liebstädt, Zwängen) als solche aufgehoben und in weltlichen Besitz übergeführt.

### III. Der Grundbesitz der Pfarreien.

Die jetzt zu den Pfarreipfründen gehörenden Ländereien (Ackerland, Wiesen, Wald) befinden sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von Anfang an, d. h. seit Entstehung der betreffenden Pfarreien, in ihrem rechtmäßigen Besitz. Sie sind damals den Pfarreien übereignet worden, um den Lebensunterhalt der Pfarrer (wenigstens zum Teil) zu sichern.

Wann sind die Pfarreien Thüringens entstanden? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen dem alt- thüringischen Land westlich der Saale und dem früher von Sorben be- wohnten Kolonialland östlich dieses Flusses.

18) N. Enneking, Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof (= Quellen u. Abhandlungen z. Gesch. d. Abtei u. Diözese Fulda 14) 1935.

In beiden Fällen ist wiederum zu unterscheiden zwischen den ältesten, sogleich bei Einführung des Christentums oder bei Anlegung der be- treffenden Ortschaften gegründeten Pfarreien, den sogenannten Urpfar- reien, die sehr groß waren und meist ein oder mehrere Duzend Dörfer umfaßten, und den später seit etwa 1300 gegründeten; diese entstanden durch Aufteilung der großen Urpfarreien und waren infolgedessen viel kleiner, umfaßten meist nur 1 bis 3 Ortschaften (Kleinpfarreien).

Die Urpfarreien sind (von Ausnahmen immer abgesehen) zu erkennen an der Größe ihres Landbesitzes: 15—20 ha und darüber. Diese Größe war dadurch bedingt, daß ein Pfarrer diese riesengroßen Sprengel nicht allein versorgen konnte, sondern dazu Gehilfen brauchte, die ebenfalls aus der Pfründe leben mußten. Beispiele für die Größe von Urpfarreien: Weitsberg bei Einführung der Reformation noch 24 Orte; Neuhofen zu derselben Zeit: 1 Stadt und 28 Dörfer; Eisfeld: 1 Stadt und 20 Dörfer. Dabei waren diese Pfarreien gegenüber dem ursprünglichen Zustand schon stark verkleinert.

#### 1. Urpfarreien.

##### a. Westlich der Saale.

aa. Im Werragebiet und teilweise in der Gegend von Gotha, Arnstadt, Erfurt und Sondershausen entstanden die Ur- pfarreien seit der Zerstörung des Königreichs der Thüringer 531, also seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Die Fran- ken als die neuen Herren gründeten befestigte Wirtschaftshöfe mit Bauerdörfern in der Nähe; sie waren längst Chris- ten (496 Taufe des Frankenherrschers Clodwig), die ein- heimische thüringische Bevölkerung war noch heidnisch. Für die fränkischen Siedlungen wurden Pfarreien mit reichem Landbesitz gegründet. Das ist die älteste Schicht der thü- ringischen Urpfarreien. Beispiele: Meiningen, Leutersdorf.

bb. Im übrigen thüringischen Gebiet westlich der Saale, soweit es damals schon besiedelt war, entstanden Urpfarreien durch die Missionsstätigkeit des aus England stammenden, mit den Thüringern stammverwandten Winfried (Bonifatius) und seiner Mitarbeiter, also seit dem 2. Viertel des 8. Jahrhun- derts (Ankunft des Bonifatius in Thüringen 719) bis ins 9. hinein. Beispiele: Rudolstadt, Orlamünde.

cc. Seit der 2. Hälfte des 8. bis zum 13. Jahrhundert erfolgten umfangreiche Rodungen und Anlage neuer Dörfer im bis-

herigen Waldland, z. B. in der Rhön, im Vorland des Thüringer Waldes zwischen dem Oberlauf der Ilm und der Saale, aber auch in vielen anderen Gegenden. Die für diese neuen Orte gegründeten Pfarreien waren vielfach schon von Anfang an kleiner als die Ursparreien der ersten und zweiten Schicht. Beispiel: Angstedt, gegründet 1282 mit 4 Dörfern.

- b. Östlich der Saale kam das Christentum erst mit der Einwanderung der deutschen Bauern, also vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, zur allgemeinen Einführung. Doch reichen mehrere Ursparreien bis ins 10. Jahrhundert zurück. Auch sie waren meist sehr umfangreich. Beispiele: Beitzberg und Neunhofen (siehe oben); Altkirchen b. Altenburg (1140: 33 Ortschaften); Lobeda.
2. Die Kleinsparreien. Seit dem 12. Jahrhundert, als das gesamte Volk seit Generationen christlich war, wuchsen die Ansprüche der Menschen an die kirchliche Versorgung. Auch in kleinen und kleinsten Dörfern wurden Kirchen errichtet. Man wollte Messen haben im eigenen Dorf; man wollte nicht stundenweite Wege haben zur Taufe der Kinder, zur kirchlichen Trauung, zur Bestattung auf dem Friedhof der fernen Pfarrkirche. Jetzt erst entstanden die vielen kleinen Pfarreien, wie sie heute noch bestehen oder zum Teil im Laufe des letzten halben Jahrhunderts wieder eingezogen und mit anderen vereinigt sind.

Wer hat das Pfründenland aus seinem Besitz gestiftet?

1. a. aa.

Für die Ursparreien der ersten Schicht ganz zweifellos die fränkischen Könige; sie waren die Grundherren, die auf ihrem kraft des Rechtes der Eroberung erworbenen Lande Wirtschaftshöfe und Dörfer gründeten und den Boden zur Ausstattung der ältesten Pfarreien zur Verfügung stellten.

1. a. bb.

Winfried wirkte, wenigstens in der ersten und größeren Hälfte seines Lebens, nicht als Beauftragter des fränkischen Königs, sondern als freier Missionar. Die thüringischen Edeling oder Grundherren, die von ihm für das Christentum gewonnen wurden, werden in der Hauptsache das Land für die Ausstattung der Pfarreien dieser Schicht zur Verfügung gestellt haben. Daß Gemeinfreie, also Angehörige des alten Bauern-

standes, an der Ausstattung beteiligt waren, geschah, wenn überhaupt, sicher nur ausnahmsweise.

1. a. cc.

Die Rodungen geschahen meist im Niemandland. Das gehörte ursprünglich dem König, wurde aber weithin an andere Grundherren verschenkt oder verlehnt. Diese neuen Besitzer nahmen die Rodungen vor und statteten die für diese Neuanlage errichteten Pfarreien mit Land aus. Beispiel: mehrere Grafen von Schwarzburg haben auf ihrem Eigentum neue Dörfer gegründet: Angstedt, Gräfinau, Cottendorf und Wümbach; sie errichteten 1282 für diese Dörfer in Angstedt eine neue Pfarrei und statten sie mit je einer Hufe in jedem der 4 Dörfer aus. (Anemüller, Urkundenbuch des Klosters Paulinzella 1905, Nr. 104.)

1. b.

Gründer der Dörfer wie der Pfarreien im ostsaalischen Kolonialland waren durchweg kleinere oder größere Grundherren. Von ihnen stammt die Ausstattung mit Pfründenland, indem ein Teil des gerodeten Bodens nicht an Bauern ausgetan, sondern für den Unterhalt des Pfarrers vorbehalten wurde.

2. Die Kleinsparreien sind meist von den kleinen Grundherren, die in diesen Dörfern saßen, gegründet. Das wirkt bis in die Gegenwart nach, indem ihre Rechtsnachfolger oft noch heute den Patronat darüber innehaben.

Die meist geringe Landausstattung wird häufig von ihnen zur Verfügung gestellt worden sein; aber es sind auch Fälle bekannt, in denen die Dorfgemeinde, also die Bauern, eine Landausstattung (Hufe) kauften; der Grundherr übereignete sie dann der Pfarrei. — Nach Einführung der Reformation wurden hie und da auf dem Boden, der bisher von Wirtschaftshöfen nunmehr eingegangener Klöster aus bewirtschaftet worden und jetzt in den Besitz des Landesherrn übergegangen war, neue Dörfer gegründet. Das Land wurde gegen Erbzins und Fronleistung an Bauern ausgetan. Der Landesherr behielt aber eine oder mehrere Hufen zurück und übereignete sie der für das betreffende Dorf neugegründeten Pfarrei. So geschah es z. B. bei der Gründung der Dörfer Menteroda und Hohenbergen (S. 17).

Nach der Reformation ging ein Teil des früher zum Unterhalt der Pfarrer den Pfarreien übereigneten Landes in den Besitz der Landesherren über. Nämlich auf folgende Weise: im Laufe des Mittelalters

war die Verwaltung zahlreicher älterer und reich mit Landbesitz ausgestatteter Pfarreien an Klöster übertragen und ihnen damit auch die gesamte Pfründe übereignet worden. Als nach der Reformation die Klöster schwanden und ihr Besitz an den Landesherrn überging, war oft nicht mehr zu erkennen, welche Teile des Klostergrundes ursprünglich Pfründenland gewesen waren. Deshalb behielt der Landesherr den gesamten Grund und Boden einschließlich des ursprünglichen Pfründenlandes und fand die Pfarreien mit Geld ab. So kommt es, daß manche der großen alten Pfarreien heute nur wenig Landbesitz haben. Beispiele: Weitzberg, Graba b. Saalfeld.

Auch sonst wurde in und nach der Reformationszeit nicht wenig Pfründenland seinem ursprünglichen Zweck entfremdet, z. B. durch Verkauf. Dahinter stand die gut gemeinte Absicht, den Pfarrer von seinen landwirtschaftlichen Arbeiten zu entlasten, damit er mehr Zeit für sein „Studium“ habe. Aber der bei weitem größte Teil des Pfründenlandes blieb seiner ursprünglichen Zweckbestimmung erhalten.

Die Gemeinden waren an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Pfründenlandes von Amts wegen in keiner Weise beteiligt. Erst in allerjüngster Zeit ist den Kirchenvorständen eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Pfarreipfründen übertragen worden. Früher bewirtschafteten die Pfarrer ihr Pfründenland meist selber, seltener verpachteten sie es.

Zusammenfassend ist zu sagen: das Pfründenland befindet sich seit Gründung der Pfarreien, d. h. seit 1300—400 Jahren im unge störten, von niemand bestrittenen, rechtmäßigen Eigentum der Pfarreien. Keine Revolution, keine Änderung der politischen oder kirchlichen Verhältnisse hat an diesem Zustand etwas geändert oder dazu Anlaß gegeben, seine Rechtmäßigkeit zu bestreiten. Das Pfründenland dient noch heute dem Zweck, für den es von Anfang an, d. h. seit Gründung der Pfarreien bestimmt war, nämlich den Lebensunterhalt der Pfarrer zu einem Teil sicherzustellen.

#### IV. Der Grundbesitz der Ortskirchen.

Vom Grundbesitz der Pfarreien ist streng zu scheiden der Besitz der einzelnen örtlichen Kirchen. Er gehört jetzt zum Vermögen der Kirchengemeinden und wird in deren Kirchrechnungen nachgewiesen. Er ist gegenüber den bisher behandelten 3 Arten des Kirchengutes (Bistümer,

Klöster, Pfarreien) sehr geringfügig. Der Grund dafür wird deutlich, wenn wir uns seine Anfänge und seine Entstehung vergegenwärtigen.<sup>19)</sup>

Nachdem das Christentum vom Thüringer Volke angenommen war, mußten Pfarrer angestellt und Kirchen gebaut werden. Die fränkischen Könige und die Thür. Grundherren, die, wie wir in Abschnitt III sahen, die ältesten Pfarreien gründeten und ausstatteten, errichteten auch die ersten Kirchengebäude. Sie werden zunächst auch die Last für ihre Unterhaltung und die Ausgaben, die für den Gottesdienst nötig waren (Lichter usw.), übernommen haben. Genauer wissen wir nicht darüber. Sicher ist nur, daß die Baulast, und zwar wahrscheinlich schon sehr früh, auf die Gesamtheit der Eingepfarrten überging. Von Ausnahmen abgesehen, verdankt der Grundbesitz der örtlichen Kirchen sozusagen dieser Baulast seine Entstehung. Nämlich so: je länger je mehr hatte der Schenkungseifer alle Schichten des Volkes ergriffen; die Armeren konnten natürlich für ihr Seelenheil nur geringe Gaben darbringen, aber sie brachten sie dar. Bei jedem Gang ins Gotteshaus wurde etwas „geopfert“, und wenn es noch so wenig war. Aus diesen vielen, vielen kleinen Gaben entstanden Summen, die als Eigentum der örtlichen Kirchen betrachtet wurden. Verwaltet wurden diese Beträge nicht vom Pfarrer, sondern durch Männer, die meist von der Gesamtheit der Eingepfarrten aus ihrer Mitte gewählt wurden. In den Dörfern waren das also Bauern. Sie hießen: Altarleute, Heiligenmeister, Gotteshausväter oder ähnlich. Die Beträge, die sie verwalteten, wurden, soweit sie nicht sogleich zu Bauarbeiten am Gotteshaus oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (man denke an die zahlreichen mittelalterlichen Altarwerke und andere Kunstgegenstände) gebraucht wurden, kapitalisiert, an Nachbarn auf Zins ausgeliehen und dann bei umfangreicheren Bauarbeiten verwendet. Durch dieses Ausleihen von Geldbeträgen übten die Kirchkassen die nützliche Tätigkeit, die wir heute Kreditgewährung nennen, und die jetzt weithin von den ländlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) besorgt wird. Wenn im späteren Mittelalter ein Bauer irgendeine Anschaffung oder kostspielige Verbesserung tätigen wollte, ließ er sich Kirchengeld von den Altarleuten. Aber zuweilen kaufte man für das gespendete Geld auch Grundstücke, oder es wurden solche geschenkt. Diese ganze Entwicklung setzte erst im 13. Jahrhundert ein.

19) Herrmann 1, 292 ff.; Schmidt 177 ff.

Die Stifter des ortskirchlichen Vermögens waren also die Eingepfarrten: die kleinen ländlichen Grundherren, die auf den „Rittergütern“ saßen, und die Bauern. Der Sinn dieses Schenkens (der Gedanke an das Seelenheil stand natürlich auch hierbei im Hintergrund) war: den kommenden Geschlechtern die kirchliche Baulast und die Ausgaben für die Aufrechterhaltung des christlichen Gottesdienstes zu erleichtern. Wie schon gesagt, war der Umfang dieses ortskirchlichen Grundbesitzes im Vergleich zu dem in den Abschnitten I, II, III behandelten recht unbedeutend. Er ist, soweit sich übersehen läßt, seit den späteren Jahrhunderten des Mittelalters fast ganz unverändert geblieben. Sein Abwurf dient noch heute dem Zwecke, zu dem er von jeher bestimmt war: den Kirchgemeinden die Baulast und die Ausgaben, die für den Gottesdienst erforderlich sind, zu erleichtern.

### Schluß.

Der kirchliche Grundbesitz stammt zum allergrößten Teile aus Schenkungen der Könige und der großen Grundherren, der späteren Landesherren und Fürstengeschlechter, nur zu einem sehr kleinen Teil aus Schenkungen der kleinen Grundherren, der Ritter und der Bauern. Er stammt fast ausschließlich aus der Zeit vor der Reformation, und zwar ging die große Masse des Eigentums an Grund und Boden in den ersten Jahrhunderten nach der Annahme des Christentums an die verschiedenen kirchlichen Institute und Körperschaften über.

Unter den Beweggründen für die Schenkungen spielte überall die Sorge um das Seelenheil der schenkenden Personen und ihrer Familien eine Rolle. Aber in den allermeisten Fällen und insbesondere bei den umfangreicheren Schenkungen der älteren Zeit spielen andere Beweggründe mit. Bei den Schenkungen der Könige an die Bistümer und älteren Klöster war es der Gedanke, an ihnen eine sichere Stütze ihrer Macht zu haben und der Ausbreitung und Festigung des Christentums zu dienen. Bei der Stiftung der späteren Klöster spielte eine Rolle der Wunsch, ein eigenes Hauskloster zu haben, ein eigenes Familienbegräbnis an geweihter Stätte, einen Ort der Zuflucht im Alter und beschauliche Vorbereitung auf den Tod und eine Versorgung für überzählige Söhne und Töchter. Durch die Landausstattung der Pfarreien wollte man für die gleichmäßige Ausbreitung christlichen und gottesdienstlichen Lebens über das ganze Land hin sorgen. Die Schenkungen

an die Ortskirche sollten den kommenden Geschlechtern die Ausgaben für den Unterhalt der Kirchengebäude usw. abnehmen.

Der Grundbesitz der Bistümer und Klöster ist heute fast restlos in der Hand des Staates. Die Reformation Martin Luthers räumte mit der Vorstellung auf, daß man durch Hingabe von Geld oder Land für kirchliche Zwecke sich ein besonderes Verdienst vor Gott erwerben könne, und brachte dadurch den reichlich fließenden Strom der Schenkungen zum Versiegen. Sie wollte ferner nicht, daß die kirchliche Organisation weltliche Pracht entfalte und an weltlicher Macht sich der „Obrigkeit“, d. h. dem Staat, an die Seite stelle oder sich gar über ihn erhebe. Auch manche der anderen Zwecke (Macht der Bischöfe und Klöster als Stützen der Königsgewalt, Versorgungsstätten für Söhne und Töchter des Adels) verloren im Laufe der Zeit Sinn und Bedeutung. Es war daher ganz im Sinn der Reformation, wenn die Teile des kirchlichen Grundbesitzes, die nicht ausschließlich der Verkündigung christlichen Glaubens dienten, d. h. also die Besitzungen der Bistümer und Klöster, an den Staat übergingen. Aber ein kirchliches Bedürfnis ließ die Reformation bestehen und forderte seine Befriedigung mit allem Nachdruck, nämlich daß eine Einrichtung bleibe, die dem christlichen Volk den Weg zu den letzten Reserven im Kampf des Lebens immer wieder zeige, dem kommenden Geschlecht den Zugang dazu eröffne und damit der Gesamtheit den Dienst leiste, den sonst nichts und niemand ihr leisten kann, nämlich die Kräfte zuzuleiten, die aus dem inneren Verbundensein mit dem „ganz Anderen“ stammen, dem wir seit Jesus Christus vertrauen dürfen wie Kinder ihrem Vater. Nichts und niemand anders als christliche Kirche kann dem deutschen Volk diesen Dienst leisten, denn es gibt schlechterdings für uns keine andere Religion als die christliche.

Es war deshalb ganz im Sinne der Reformation, daß einerseits diejenigen Besitztümer, die zur Aufrechterhaltung jener Einrichtung nicht nötig waren, also die der Bistümer und Klöster, in weltliche Hand übergeführt wurden; daß aber andererseits dasjenige Kirchengut, das zur Aufrechterhaltung jener Einrichtung diente, d. h. der Grundbesitz der Pfarreien und örtlichen Kirchen, seinem Zweck erhalten blieb. Das Schicksal des Kirchenguts in Deutschland ist bis zum heutigen Tage durch die wegweisenden Ideen Luthers bestimmt worden und wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben.

Die im Besitz der Pfarreien und Kirchgemeinden befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden fast ausschließlich als Pachtland

benutzt, und zwar meist in kleineren Parzellen. Dadurch wird ein Bedürfnis befriedigt, das wohl in jedem Dorfe vorhanden ist. Es gibt überall Arbeiter und Handwerker, die durch Pachtung solcher Parzellen in die Lage versetzt werden, ihre Kartoffeln und ihr Brotgetreide selbst zu bauen, und kleinere Bauern, die ihre landwirtschaftliche Nutzfläche dadurch ihrem Wunsche entsprechend vergrößern können. Dieses Bedürfnis wird in aller absehbaren Zukunft bestehen bleiben. Wäre Pachtland in den Dörfern nicht vorhanden, dann würde ländlichen Arbeitern und Handwerkern ihre Nahrungsmittelgrundlage entzogen, ihnen der Anreiz zum Wohnen auf dem Lande genommen und sie zur Abwanderung in die Stadt veranlaßt. Arbeiter wie Handwerker werden dadurch krisenfest gemacht und auf dem Lande festgehalten. Die Landverbundenheit wird gefördert, der Abwanderung in die Städte entgegengewirkt. Aber auch für Landwirte und Bauern ist in vielen Fällen Pachtland erwünscht, zumal da, wo kleinere Höfe keine volle Ackerndahrung gewähren, oder wo für kleinere, an der unteren Ackerndahrungsgrenze liegende Erbhöfe Zupacht möglich und nützlich ist. Es gibt Gegenden, in denen sich manche Bauern im Winter als Holzfuhrleute betätigen und zu diesem Zwecke mehr Pferde halten, als für ihren eigenen Grundbesitz nötig wären. Sie nehmen dann, auch wenn sie eine volle Ackerndahrung haben, gern Pachtland, um für ihre überzähligen Pferde auch im Sommer Arbeit zu haben. Kinderreiche Bauern pachten Land, das sie wieder abgeben, wenn die Kinder aus dem Hause sind. So dient das kirchliche Pachtland als eine Art Ausgleichsbesitz für die bäuerliche Bevölkerung und hilft sowohl bei den ländlichen Handwerkern und Arbeitern wie bei manchen Bauern dazu, allgemeine volkswirtschaftliche und im Interesse der Gesamtheit liegende Bedürfnisse zu erfüllen.

Selbstverständlich ist auch dieses Pachtland den staatlichen Regelungen unterworfen, die für Pachtland allgemein getroffen sind. Auch die in der Anordnung des Reichsbauernführers vom 11. 8. 1937 aufgestellten Grundsätze werden bei der Verpachtung von Kirchenland beachtet. Der Grundsatz dieser Regelungen ist, daß das Interesse der Gesamtheit dem des Einzelnen, auch des Eigentümers, vorangeht. Nach diesem Grundsatz hat die Thüringer evangelische Kirche auch schon früher gehandelt.

Auf der anderen Seite dient das kirchliche Land dem Zwecke, das Weiterbestehen der Organisation zu ermöglichen, die die Verkündigung des Christentums und die Entbindung der sittlichen und religiösen, der Widerstandsfähigkeit des deutschen Menschen im Lebenskampf stärkenden

Kräfte zur Aufgabe hat. Wer dieses Ziel als ein für das völkische Gesamtleben nützlich anerkennt, wird, auch wenn er für sich persönlich das Christentum ablehnen sollte, das Weiterbestehen des kirchlichen Grundbesitzes im bisherigen Eigentum in dem heutigen, gegenüber dem Mittelalter auf einen geringen Bruchteil verminderten Umfang für wünschenswert halten müssen.

### Nachwort.

Die Thüringer evangelische Kirche besitzt überhaupt keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz.

Die rund 1100 Pfarreipfründen in ihrem Bereich besitzen zusammen (Thür. Kirchenblatt 1939 S. 21):	In Thüringen gibt es insgesamt (Vierteljahresberichte des Thür. Statist. Landesamtes 1937 S. 89 f.):	Der Besitz d. Pfarreipfründen beträgt % der Thüringer Gesamtfläche:
Artland: 10 224 ha	521 244 ha	1,9%
Wiesen: 1 528 ha	116 763 ha	1,3%
Wald: 1 901 ha	382 678 ha	knapp 0,5%

Über den Besitz der reichlich 1500 Kirchengemeinden an Artland, Wiesen und Wald sind leider keine genauen Zahlen vorhanden. Er beträgt aber nur einen kleinen Bruchteil des Besitzes der rund 1100 Pfarreipfründen.

Auch für den Besitz des Staates an Artland, Wiesen und Wald standen mir keine genaueren Zahlen aus neuerer Zeit zur Verfügung; nur für den Staatswald findet sich im Staatshandbuch für Thüringen 1931 S. 50 die Angabe: 169 865 ha. Das dürfte zu einem beträchtlichen Teil früherer Klosterwald sein. Der Besitz der 1100 Pfarreipfründen beträgt demnach 1,1% des Staatswaldes.